



# Berichte und Dokumente

aus der Freien und Hansestadt Hamburg

Nr. 372            20. September 1973

Auskunft: Hamburg 1 Rathaus  
Telefon 36 81 21 79

## Aus dem Inhalt:

### Kein Platz für Verfassungsgegner in den Schulen

Ansprache von Senator Apel vor den Haupt- und Gruppenseminarleitern des Staatlichen Studienseminars am 14. September 1973

Im Studienseminar werden zur Zeit rund 1.700 Studienreferendare ausgebildet, die nach einer Ausbildungszeit von jeweils 18 Monaten (Referendariat) in die zweite Staatsprüfung gehen. Der Text der Ansprache von Senator Apel vor den Haupt- und Gruppenseminarleitern des Studienseminars sollte ursprünglich erst nach dem 20. September 1973 veröffentlicht und allen Referendaren übermittelt werden. Es erweist sich jedoch als zweckmäßig, diesen Text schon jetzt vor dem Bekanntwerden des Beratungsergebnisses der Ministerpräsidenten zur Nichtbeschäftigung von Verfassungsgegnern im öffentlichen Dienst zu publizieren.



Kein Platz für Verfassungsgegner in den Schulen

Ansprache von Senator Apel vor den Haupt- und Gruppenseminarleitern des Staatlichen Studienseminars am 14. September 1973

1. Dieser Staat ist nicht irgendein beliebig zu interpretierender Staat. Er ist der eine, unverwechselbare, durch unsere verfassungsmässige Grundordnung definierte Staat. Diese Grundordnung ist in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes abschliessend geregelt. Sie steht nach Artikel 79 (3) nicht einmal zur Disposition des Verfassungsgesetzgebers, also auch nicht zur Disposition von Parteien, Gruppen oder Personen. Eine Änderung dieser Grundordnung ist - so Art. 79 (3) GG - "unzulässig".

Jeder, der diesem Staat treu zu dienen verspricht, meint mit seinem Eid diesen - nicht irgendeinen anderen - Staat. Wer diesen Staat nicht meint und dennoch seinen Diensteid schwört, leistet einen Meineid.

2. Inhaltlich ist der Staat "Bundesrepublik Deutschland" zu verstehen als - Ich zitiere Posser - "die im Grundgesetz niedergelegte Verfassung mit den darin enthaltenen Aufträgen zur Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates". Wer einem anderen, vorgeblich über oder neben dieser Verfassung stehenden Staat das Wort redet, steht im Verdacht, die Worte Verfassung und Grundgesetz nur als Tarnbezeichnung für Verfassungsbruch zu verwenden (in Anlehnung an Posser und A. Arndt).

Lassen Sie mich hier eine Bemerkung einschalten: Über diese Postulate besteht zwischen allen demokratischen Parteien Übereinstimmung. Personen, die nicht die positive Gewähr für jederzeitiges Eintreten für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung bieten, haben im öffentlichen Dienst nichts zu suchen.

Die unlaugbaren Meinungsverschiedenheiten gehen in der SPD und in anderen Parteien, auch in der Literatur, nicht um den Grundsatz, sondern

um die rechtsstaatliche Form des Verfahrens. Um die Frage also: Welche Tatsachen müssen nachweisbar vorliegen, um den Dienstherrn zu berechtigen, Zweifel an der Bereitschaft zum jederzeitigen positiven Eintreten für diese Verfassung zu hegen.

Auch ich persönlich befinde mich in voller Übereinstimmung mit dem Beschluss meines Bundesparteitags in Hannover. Ich bin der Meinung, dass eine Präzisierung und bessere Abstimmung der Verfahrensgrundsätze dringend geboten ist. Geradezu für unerträglich halte ich die unterschiedliche Entscheidungspraxis in den Ländern. Das ist eine politische und rechtliche Unmöglichkeit angesichts der einen und gleichen Verbindlichkeit des Grundgesetzes und des Beamtenrechts in allen Ländern. Wenn Einheitlichkeit in der Verfahrens- und Entscheidungspraxis anders nicht hergestellt werden kann, so sollte erwogen werden, den Bundesgesetzgeber zu bitten, die erforderlichen Verfahrensregeln gesetzlich zu fixieren, um damit den Vertretern des Staates wie den Gerichten die nötigen Hilfen zu gewähren und Bindungen aufzuerlegen.

3. Zwei inhaltliche Gesichtspunkte sind von wesentlicher Bedeutung. Innenminister Weyer hat sie dieser Tage in der ZEIT formuliert. Ich will sie hier zitieren, ohne mich im Übrigen mit dem Fall Götz zu beschäftigen und ohne dass Ich Herrn Weyer in allen Punkten seiner Stellungnahme folgen könnte. Weyer führte aus:

"Nun frage Ich mich gemeinsam mit dem hessischen Ministerpräsidenten Oswald, ob öffentlich Bedienstete nicht in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt kommen, wenn sie als Heilsapostel des marxistischen Leninismus oder faschistischer Ableger damaliger Größen diesem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat zugleich dienen wollen und eine Idee vertreten, die diesen Staat beseitigen soll."

Dem folge Ich. Und ich folgere weiter, dass das Parteienprivileg aus Artikel 21 GG nicht umfunktioniert werden darf in ein "Extremisten-Privileg". Das nämlich wäre die Konsequenz: Ein Verfassungsgegner, der Mitglied einer extremistischen Partei ist, wäre geschützt durch das

Parteienprivileg, Jemand, der verfassungsfeindliche Ansichten "nur als Person" vertritt, hingegen nicht! Ein groteskes Ergebnis: Das Parteienprivileg würde zum Extremistenprivileg, genauer, zum Privileg für organisierte Verfassungsfeindlichkeit; eine nicht oder jedenfalls nicht in einer Partei organisierte politisch-extremistische Aktivität hingegen wäre der vollen Konsequenz des Beamtenrechts ausgesetzt.

4. Dieser Staat ist aber nicht nur durch die Verfassung legitimiert und definiert. Er ist auch demokratisch durch die überwältigende Mehrheit der Wähler legitimiert. Wenn es überhaupt politische Gruppen gibt, die extremistischen Gedankengängen nahestehen, die diese demokratische Grundordnung unseres Verfassungsstaates undefiniert und unverbindlich als "System" bezeichnen, das es abzuschaffen oder umzustürzen gelte, so sind das weniger als 1% der Wähler. 98 oder 99% der Wahlbürger lehnen dieses politische Sektierertum ab.

Sie lehnen auch - bei aller Kritik an manchen Einzelheiten und Erscheinungen dieses Staates - die Staatsbeschimpfung ab, wie sie Ihnen aus auch am Studienseminar verteilten Flugschriften geläufig sind.

5. Wer glaubt, diesem durch Grundgesetz und Volkswillen legitimierten Staat nicht dienen zu können, muss darauf verzichten, Beamter zu werden. Insbesondere als Lehrer, der Kinder im Geiste dieses Staates, dieser Verfassung und nach dem in parlamentarischen Entscheidungen niedergelegten Willen des Volkes erziehen soll, sind solche Sektierer völlig unerträglich.

Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz am 29.8.1973 erkannt: "Der Staat hat ein lebenswichtiges Interesse daran, dass die Schüler im Geist der Verfassung erzogen und in der Schule nicht Heilslehren des politischen Radikalismus verkündet werden. Darauf haben Eltern und Schüler einen Anspruch (vgl. Beschluss des Disziplinarhofs Rh-Pf vom 15. Nov. 1963, AS 9, 112 1127) und der Staat würde sich eines Verstosses gegen das durch Art. 6 GG geschützte Elternrecht schuldig machen, wenn er den Zugang zum Schuldienst für Angehörige radikaler Gruppen freigäbe oder nicht sorgfältig überwachte."

6. Schule ist eine (von vielen) Aktivitäten dieses demokratischen Staates. "Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates" (Art. 7 Abs. 1 GG). Es steht damit auch unter der alleinigen Verantwortung des Staates und seiner gewählten Volksvertreter. Diese und die von ihnen legitimierten Repräsentanten haben allein die demokratische Kompetenz, Organisation und Inhalt des Schulwesens näher zu bestimmen. Dabei ist - im Rahmen des geltenden Rechts - der Elternwille zu berücksichtigen. Auch das eigenständige Recht der Jugend auf Bildung wird zunehmend bejaht und gerade vom Senat entschieden verfochten. Die Mitwirkung der Lehrer ist in Hamburg etwa durch die Lehrerkammer, aber auch durch demokratische Handhabung von Grossprojekten, wie etwa die Lehrplanarbeit, sichergestellt. Der Lehr- und Erziehungsauftrag der Schule jedoch, also konkret die Lernziele und Lerninhalte - so würde es kürzlich erst vom Parlament im SVG niedergelegt - bestimmt der Staat. Dieser Punkt stand in der Bürgerschaft - bei allen Kontroversen um dieses Gesetz im übrigen - völlig ausser Streit. Man interpretiert unsere Volksvertreter nicht falsch, wenn man sagt, dass in bezug auf diesen Zentralpunkt in der Bürgerschaft Einstimmigkeit herrscht. Ein eigenständiges Recht angehender Lehrer auf Bestimmung der Lehrinhalte gibt es nicht und kann es nicht geben, wenn unsere verfassungsmässige Grundordnung unangetastet bleiben soll. Dies gilt sowohl für die Lehrinhalte der Schulen selbst wie auch für die des Studienseminars. Dies ist nicht nur wegen des Fehlens jeder demokratischen oder (verfassungs)-rechtlichen Legitimation, sondern auch wegen mangelnder Sachkompetenz zwingend. Nicht einmal aus der Betroffenheit könnte ein solcher Anspruch abgeleitet werden. Diese mag Einflussnahme auf Formen von Unterrichtsveranstaltungen zulassen, und auch über die Inhalte kann in den dafür vorgesehenen Gremien sehr wohl diskutiert werden. Die Inhalte jedoch zur Disposition der Referendare zu stellen, die Referendare die Inhalte "bestimmen" zu lassen, wie kürzlich in typischer Bescheidenheit in Flugblättern am Studienseminar gefordert wurde, ist völlig ausgeschlossen.

7. Denn auch das Studienseminar ist eine Veranstaltung dieses demokratischen Verfassungsstaates. Es soll angehende Lehrer insbesondere fachlich

auf die Unterrichtspraxis vorbereiten und sie in die Lage versetzen, Unterricht an den Schulen - nicht irgendwie -, sondern inhaltlich so zu erteilen, wie es dem Willen dieses demokratischen Staates entspricht. Dieser Wille manifestiert sich sowohl inhaltlich in Parlamentsbeschlüssen wie auch in Personalentscheidungen des Parlaments über die Besetzung der Exekutivfunktionen (Regierung). Der Inhalt von Veranstaltungen des Studienseminars wird also indirekt vom Parlament, direkt vom zuständigen Regierungsmitglied und seinen Beauftragten (der Behörde) festgelegt. Wer diese Zuständigkeit ablehnt oder nicht respektiert, verstößt nicht nur offensichtlich gegen Artikel 7 GG, er ist vielmehr insgesamt kein Demokrat im Sinne unserer Verfassung; denn er lehnt damit einen entscheidenden Grundpfeiler des verfassungsstaatlichen Systems, nämlich die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung für die Verwaltung insgesamt, hier jedoch mindestens für das Schulwesen ab. Dazu hat das OVG Rheinland-Pfalz in der schon zitierten Begründung noch einmal klargestellt: "Demgegenüber sind den Beamten wegen der dem öffentlichen Dienst eigentümlichen Aufgabe innerhalb der staatlichen Gesamtordnung qualitativ und quantitativ herausgehobene Pflichten als verfassungsrechtliche Pflichten aufgetragen. Ihm ist der Vollzug des Staatswillens, die Ausübung öffentlicher Gewalt und der unmittelbare Dienst am Gemeinwohl anvertraut. Wer dem Staat dienen will, darf die elementaren und den Staat konstituierenden Grundsätze der Verfassung, über die ein Mindestkonsens aller Demokraten besteht, nicht in Frage stellen. Zu diesen obersten Prinzipien zählen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmässigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehr-Parteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmässige Bildung und Ausübung einer Opposition. Deshalb ist bereits eine Neutralität gegenüber dieser Grundordnung mit der politischen Treupflicht unvereinbar und ein Eignungsmangel, der eine Berufung in das Beamtenverhältnis ausschliesst. Dies gilt erst recht für ein Engagement in politischen Gruppierungen mit totalitären Zielsetzungen."

Die Entscheidung darüber, welche Inhalte gelehrt werden, liegt also bei den dafür zuständigen, fachlich kompetenten Stellen, also bei der Leitung des Studienseminars, der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, ihrem Senator, dem Senat und letztlich dem Parlament, von dem jede demokratische Legitimation ausgeht.

8. Dies müssen alle Referendare zur Kenntnis nehmen und ihr persönliches Verhalten zumindest bei dienstlichen Veranstaltungen des Studienseminars danach einrichten. Sollten einzelne Referendare meinen, dies nicht akzeptieren zu können, sollten sie das zusammen mit ihrem Kündigungsschreiben mitteilen.

Ich hoffe, meine Kolleginnen und Kollegen, dass ich mich klar ausgedrückt habe. Ich habe mich jedenfalls sehr darum bemüht. Das bringt natürlich die Gefahr der Zuspitzung, der thesenartigen Verdichtung mit sich. Aber ich denke, es dient der Sache, der wir alle dienen, und kann Ihnen vielleicht ein wenig Orientierung und Hilfe sein.

In den Lehrplänen habe ich - im Vorwort - formuliert: "Es ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Lebensfähigkeit unserer Demokratie, dass diese Bindungen" - an die Verfassung - "allseits als verpflichtende Vorgaben akzeptiert und so in den Unterricht umgesetzt werden: eine Handlungs- und Haltungsmaxime, die die im Unterricht tätigen Personen, hier vor allem die Lehrer, gleichermassen wie die staatliche Schulverwaltung bindet, wenn sie sich in Richtlinien, Lehrplänen usw. äussert. Nur ein inhaltlich und didaktisch abgestimmtes Zusammenwirken von Unterrichtspraxis und Rechtsstaatlichkeit im Sinne unserer Verfassung kann uns helfen, die Schüler zu befähigen, ihre Grundrechte wahrzunehmen, die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen und in diesem Rahmen zur Selbstverwirklichung zu finden."

Das genau ist es - meine ich. Über das hier Gesagte möchte ich nun gern mit Ihnen diskutieren. Es ist mir sehr wichtig zu wissen, ob wir uns dabei im Konsens befinden und wie wir dies in unsere Arbeit umsetzen können.

- - -

Die in Nr. 6 u. 7 wiedergegebenen Passagen des OVG Rheinland-Pfalz wurden von Senator Apel in der Diskussion zitiert. Sie sind hier dem Manuskript an der sinnentsprechenden Stelle eingefügt worden.